



NABU Kreisverband Stade e.V. Westpreußenweg 41, 21614 Buxtehude

per Mail: [beteiligung@ck-stadtplanung.de](mailto:beteiligung@ck-stadtplanung.de)

**cappel + kranzhoff**

stadtentwicklung u. planung gmbh

Palmaille 96

22767 Hamburg

## **Samtgemeinde Horneburg, 12. Änderung des Flächennutzungsplans / hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung**

**Kreisverband Stade e.V.**

**Hans-Jürgen Feindt**

stv. Vorsitzender

Tel.: +49 (0)4163 6933

Mobil: +49 (0)176 44439105

[nabu-stade@nabustade.de](mailto:nabu-stade@nabustade.de)

21640 Bliedersdorf, den 22.06.2023

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Planungsverfahren der Samtgemeinde Horneburg zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans geben wir - auch im Namen unseres Landesverbandes "NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Niedersachsen e. V." - unsere Stellungnahme ab.<sup>1</sup> Der Kreisverband ist vom Landesverband bevollmächtigt, die Stellungnahme auch in dessen Namen abzugeben. Bei Bedarf wird entsprechende schriftliche Bevollmächtigung vorgelegt.

Sie bitten um Mitteilung der uns vorliegenden umweltrelevanten Informationen und Untersuchungen sowie um Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Weiterhin bitten Sie darum, nur Informationen oder erforderliche Untersuchungen mitzuteilen bzw. anzufordern, die tatsächlich erforderlich sind oder sein könnten. Demzufolge werden wir später im weiteren Gesamtverfahren erneut Gelegenheit haben, zu weiteren Themenbereichen Stellung zu nehmen.

**NABU Kreisverband Stade e.V.**

Westpreußenweg 41

21641 Buxtehude

Tel. +49 (0)4161 83570

Mail: [nabu-stade@nabustade.de](mailto:nabu-stade@nabustade.de)

[www.nabustade.de](http://www.nabustade.de)

**Spendenkonto**

Kreissparkasse Stade

BLZ 241 511 16

Konto 11 20 11

IBAN DE25 2415 1116 0000 1120 11

BIC NOLADE21STK

**Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.**

Vereinsitz Stade

Vereinsregister VR Tostedt VR 200240

USt.-IdNr. DE 43/270/16984

Vorstandsmitglieder:

Wolfgang Ebbinghaus, Inken Gerlach-Dippel;

H.-J. Feindt, Dr. med. Elsbeth Brandes, Birgit

Baumann

Der NABU ist ein staatlich anerkannter

Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)

und Partner von Birdlife International.

Spenden und Beiträge sind steuerlich

absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse

an den NABU sind steuerbefreit.

### **Grundsätzliches:**

- Insgesamt werden im FNP-Entwurf 19 Flächen ausgewiesen, die in den Karten „blau“ umfasst sind und deren Bedeutung als „Änderungen, Anpassungen“ von Bebauungsplänen bezeichnet wird. In den Rubriken der Textfassung „Bedarf an weiteren Anpassungen“, jeweils vor den Erläuterungen zu den neu als Änderung (rote

<sup>1</sup> Sofern die formellen Verfahrensvoraussetzungen vorliegen, handelt es sich hierbei gleichzeitig um eine Stellungnahme im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 b) UmwRG

Einfassung) je Gemeinde vorgeschlagenen Flächen, werden diese Flächen kurz benannt, es gibt aber keinerlei weitere Erläuterungen hierzu. Daher sehen wir uns im Moment nicht in der Lage, zu diesen Flächen Stellung zu nehmen! Besonders auffällig ist die Fläche in Dollern "Sandberg", die erst am 15.06. im Rat der Gemeinde Dollern verhandelt und außerdem erst am 21.06. im Ausschuss "Klima, Planung, Umwelt" (KPU) der Samtgemeinde Horneburg mit dem Ziel der Aufnahme in den FNP behandelt wurde. Beide Verfahren werden erst später in die öffentliche Auslegung gehen, sind entsprechend formal noch gar nicht abgeschlossen!

- Zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Unterlagen ist auf folgendes hinzuweisen:

Auf der Ebene der Bauleitplanung (und zwar sowohl bei der Ausweisung von Flächen im Flächennutzungsplan als auch bei der anschließenden konkreten Bebauungsplanung) muss im Hinblick auf entgegenstehende Belange des Natur- und Artenschutzes mindestens so weit ermittelt werden, dass prognostiziert werden kann, dass der Planung keine Hindernisse aus dem Natur- oder Artenschutzrecht entgegenstehen. Ist dies nämlich der Fall, ist die Planung von vornherein rechtswidrig, weil sie im Sinne des Planungsrechts nicht erforderlich ist.

Die Frage, ob Belange des Natur- oder Artenschutzes entgegenstehen, muss anhand jedes einzelnen Belangs geprüft werden. Da eine mögliche Überwindung von Belangen jeweils spezifisch an die jeweiligen Belange gekoppelt ist, muss also pro potenziell entgegenstehendem Belang ermittelt werden, wie weit die Untersuchungen gehen müssen. So sind die Anforderungen an eine gegebenenfalls erforderliche planerische Überwindung des Biotopschutzes andere als die des Artenschutzes oder die des Habitatschutzes. Die hiermit verbundene Fragestellung darf aber weder einer nachfolgenden Planungsebene noch und erst recht nicht dem Baugenehmigungsverfahren überlassen werden. Es muss also auf der Ebene der Flächennutzungsplanung so detailliert ermittelt und bewertet werden, dass eine sichere Aussage möglich ist, ob Belange des Natur- oder Artenschutzes entgegen stehen.

Erste Schritte sind immer die entsprechende Ermittlung der Ausstattung der Flächen mit Lebensräumen für geschützte Tier- oder Pflanzenarten, das Vorkommen von geschützten Tier- oder Pflanzenarten, der Identifikation der von einer Überplanung einer Fläche und der Ausnutzung der Überplanung ausgehenden Beeinträchtigungen und der daraus folgenden Feststellung rechtlich relevanter entgegenstehender Belange. Erst wenn diese Grundlagen vorliegen, kann geprüft werden, ob eine planerische Überwindung überhaupt möglich ist oder nicht. Und erst auf dieser zweiten Ebene können dann auch Fragen wie beispielsweise die einer erforderlichen Alternativenprüfung oder der Bedeutung des überregionalen Zustands von Populationen geprüft werden.

Wir bitten Sie daher, uns mitzuteilen, welche Untersuchungen im Rahmen der Planung vorgesehen sind, und bitten Sie weiter, uns an der Festlegung des Untersuchungsprogramms zu beteiligen.

Außerdem regen wir an, den NABU frühzeitig in die Untersuchungen vor Ort einzubeziehen. Sofern nämlich die Untersuchungen nicht entsprechend der für die jeweiligen Artengruppen oder Kartiereinheiten geltenden Standards vorgenommen werden, sind sie von vornherein nicht geeignet, Aussagen über die Realisierungsfähigkeit der Planung zu treffen.

Sollte es im Übrigen dabei bleiben, dass für die Fläche am Osthang (Not 3) die Firma Bunte die Betretung durch Gutachter oder Mitglieder der Umwelt- und Naturschutzverbände verweigert, dürfte dies dazu führen, dass die Planung von vornherein nicht umgesetzt werden kann, weil es dann an den erforderlichen unabhängigen Ermittlungen fehlt. Eine reine Ermittlung durch nur von der Flächeneigentümerin beauftragte

Gutachter\*innen ist nicht ausreichend und würde von den Umwelt- und Naturschutzverbänden in einem potenziell nachfolgenden rechtlichen Verfahren als Ermittlungsfehler geltend gemacht.

Gleiches gilt im Übrigen, wenn es auf den Flächen weiterhin zu Veränderungen kommen würde, die den Natur- oder Artenschutz betreffen. Bereits die in der Vergangenheit bekannten vorgenommenen Veränderungen führen vermutlich dazu, dass der Ausgangszustand der Flächen nur noch schwer ermittelbar ist, was zu einem dauerhaften Planungshindernis führen kann.

Der NABU weist im Übrigen darauf hin, dass er für die Vollständigkeit der Untersuchungen keine Gewähr bietet. Die Frage, ob die Untersuchungen bzw. das Untersuchungsprogramm vollständig sind, muss eigenverantwortlich von der planenden Körperschaft entschieden werden. Der NABU ist jedoch gerne bereit, zu einem offensichtlich noch zu entwickelnden Untersuchungsprogramm Hinweise zu geben.

- Die räumlichen und – im Hinblick auf den Naturschutz – funktionalen Zusammenhänge der Flächen „Not 3“ sowie „Not 13“ sind in dieser Überblicksskizze dargestellt:



- Wir regen an, die maßgeblichen Schwerpunkte (Bereiche/Flächen/Flächensicherung/Ziele) des Landschaftsplans der Samtgemeinde Horneburg in die textlichen Erläuterungen des FNP in die Rubrik „Grundlagen der Planung“ mit aufzunehmen, ähnlich wie jetzt bereits die Passagen zu den „Entwicklungsprinzipien nach dem RROP 2013“, „Siedlungsstruktur“, „Gewerbeentwicklung“ sowie „Einzelhandelsentwicklung“.
- In der Rubrik „1.3 Fachliche, rechtliche und planerische Vorgaben“ des Landschaftsplans der Samtgemeinde Horneburg werden unter Pkt. 1.3.1.4 u. a. einige für den Landschaftsplan relevanten Aspekte des Bundesnaturschutzgesetzes angeführt. Hier heißt es:

*„Nach § 21 Abs. 4 sind diese Biotopverbundflächen durch Erklärung zu geschützten*

*Teilen von Natur und Landschaft, durch planungsrechtliche Festlegung, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.....*

*.....Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften gemäß § 21 Abs. 6 die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elemente (Hecken, Feldraine, Trittsteinbiotope) zu erhalten oder zu schaffen (Biotopvernetzung).“*

Dieses ist bei der aktuellen Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen und umzusetzen.

- Die im Landschaftsplan der Samtgemeinde Horneburg aufgezeigten und zu sichernden Flächen sind bei der aktuellen Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen, entsprechend umzusetzen sowie im FNP zu dokumentieren.
- In den Rubriken 2.4 sowie 3.1 der FNP-Vorlage wird die „Gewerbeentwicklung“ in der Samtgemeinde thematisiert. Zu der dort erwähnten „zweiten gewerblichen Baufläche“ in der Rubrik „Fazit Gewerbeflächen“ und den aufgezeigten Entwicklungsperspektiven (auch Erweiterung des Gewerbegebietes der Gemeinde Bliedersdorf) weisen wir bereits an dieser Stelle hin auf entsprechend aktuelle Stellungnahmen des LK Stade, des BUND sowie des NABU zum Biotopverbindungskorridor „Auetal <> Bullenbruch“ im Rahmen des BbPl. Nr. 26 in Nottensdorf. Der Landkreis führt außerdem an anderer Stelle zusätzlich in einer Mail an den Unterzeichner aus:

*“.....Die geplante.....gewerbliche Baufläche südlich Schragenberg (Fläche Not 13) liegt vollständig in einem Gebiet der **Zielkategorie 2** (ZK 2-114) aufgrund der **besonderen Bedeutung für den Biotopverbund**. Die Fläche befindet sich nach Aussage des Landschaftsrahmenplans in einer **regional bis überregional bedeutsamen Verbundachse für den Waldbiotopverbund**. Es handelt sich hier um einen geeigneten Bereich zur Schließung größerer Unterbrechungen im Waldbiotopverbundsystem. Entsprechend wurden diese Bereiche im RROP als **Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft** dargestellt.*

*Hinsichtlich der Neuausweisung von neuen Baugebieten sind insbesondere die Zielaussagen des Landschaftsrahmenplans des LK Stade von 2014 bei der **Alternativenprüfung** zu berücksichtigen. Neben den Bereichen **Zielkategorie 1** (ZK1=Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope und/oder mit zentraler Bedeutung für den Biotopschutz) sind auch die Bereiche der **Zielkategorie 2** (ZK2=Entwicklung und Sicherung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und/oder mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und/oder mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund) im RROP des LK Stade weitestgehend **als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft** dargestellt und sollten im Rahmen der **Alternativenprüfung** zugunsten anderer Standorte entfallen.*

*Aus den zuvor genannten Gründen, sieht die UNB eine bauliche Entwicklung jeglicher Art an diesem Standort sehr kritisch.”*

Diese Logik des LK dürfte auch für eine perspektivische Erweiterung des Gewerbegebiets in Bliedersdorf gelten, denn auch dieses Gebiet läge dann im Biotopverbindungskorridor!

- Es wird mehrfach – auch in diesem FNP-Entwurf – darauf hingewiesen, dass Nottensdorf und Bliedersdorf als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ im

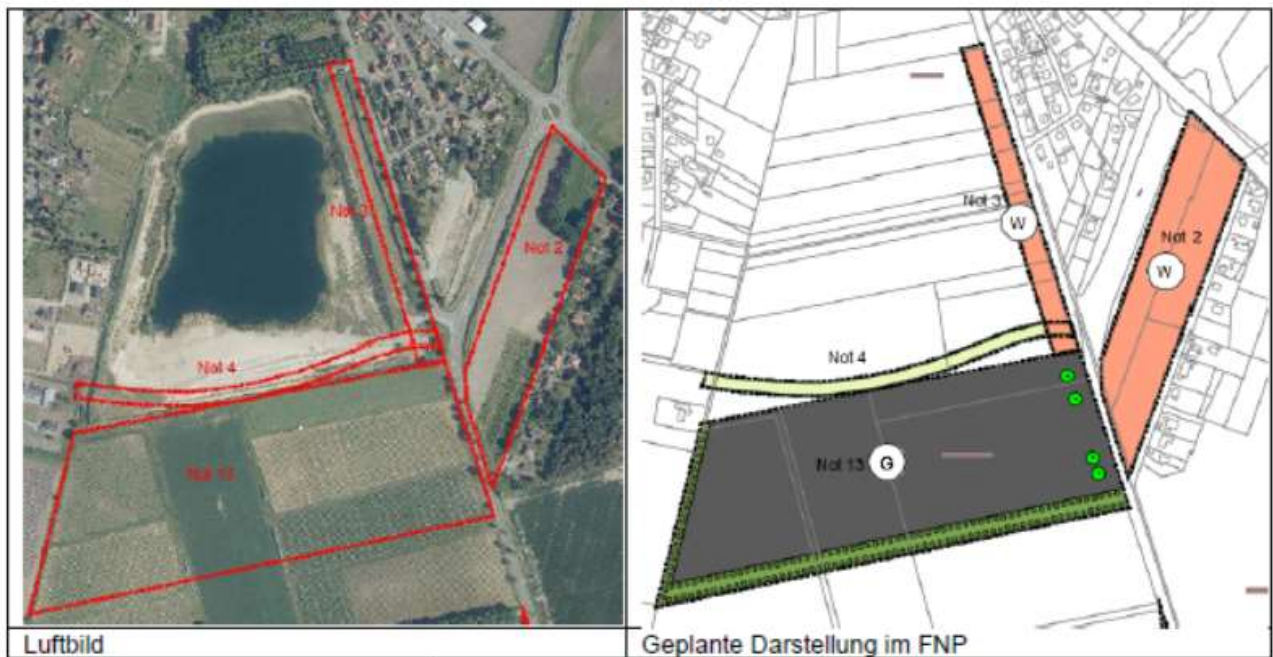
RROP ausgewiesen sind.

- Die Vereinbarungen zum „Niedersächsischer Weg“ sind zu berücksichtigen bzw. anzuwenden.

## Fläche „Not 3“

- Die Fläche Not 3 wird im Entwurf des Flächennutzungsplans wie folgt dargestellt:

Fläche Not 3: Wohnbauflächen westlich Schragenberg



- Siehe „Grundsätzliches“
- Für die Fläche „**Not 3**“ besteht seit 2006 ein Planfeststellungsbeschluss mit der Auflage „Sukzession“ nach Ende der Maßnahme „Bodenabbau“. Dieser Planfeststellungsbeschluss hat nach wie vor Rechtskraft (Auskunft Dr. Uwe Andreas, Ltr. Naturschutzamt LK Stade, am 12.06.2023). Somit besteht keine Veranlassung, die Planung „Not 3“ in das Verfahren der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Horneburg aufzunehmen. Die rechtliche Basis dafür war und ist nicht vorhanden.
- In der erläuternden Tabelle in der Zeile „Umgebung“ fehlt der Hinweis auf den direkt angrenzenden Biotopverbindungskorridor (Auetal <<>> Feuchtgebiet/Moor Bullenbruch) im Süden der Fläche. Im Landschaftsrahmenplan wird daher in diesem Zusammenhang von „Trittsteinbiotopen“ gesprochen.
- Der NABU hat in Absprache mit dem Naturschutzamt des Landkreises in 2021 beim „Institut für angewandte Biologie „IfaB“ (Freiburg/Elbe)“ eine Kartierung der Flora im gesamten Bereich des Baggersee-Geländes beauftragt. Die Kartierung fand am 13.07.2021 statt und wurde durch das „IfaB“ dokumentiert und anschließend dem Naturschutzamt übergeben. Sechs von zehn Bereichen des Geländes sind inzwischen allein aufgrund dieser (bisher einzigen) Kartierung gesetzlich nach § 30 BNatSchG geschützt und als solche durch das Naturschutzamt in die entsprechende Liste aufgenommen und dem Eigner mitgeteilt

worden. Zu diesen § 30-Bereichen gehört noch nicht der Osthang des Geländes.

Am 20.06.2022 schrieb das „IfaB“ auf unsere Nachfrage:

*“..... Wir haben bei unserer Kartierung lediglich den Aspekt der Biotoptypen betrachtet, der dann zu einem gesetzlichen Schutz über den § 30 BNatSchG führen kann. Der zusätzliche Schutz über weitere Schutzmechanismen wie etwa § 44 BNatSchG ist dabei nicht überprüft worden, dieser gilt aber natürlich auch unmittelbar.“*

*Im Falle einer weiteren Planung für dieses Gebiet würden weitere Charakteristika in die naturschutzfachliche Bewertung mit einbezogen werden müssen. Dann sind die über den Biotoptyp, also über die Vegetation hinausgehenden Wertigkeiten des Gebietes eingehend zu betrachten, wie Brut- und Rastvögel, Laufkäfer, Heuschrecken, Wildbienen, Fledermäuse etc.“*

- Aktuell müsste auch untersucht werden, ob sich auf dem Osthang zwischenzeitlich gesetzlich geschützte Biotope entwickelt haben.
- In den Jahren 2021 und 2022 und auch in diesem Jahr sind wir auf diverse Vorkommen geschützter Arten auf dem Baggersee-Gelände hingewiesen worden. Auch haben NABU-Mitglieder eigene Sichtungen vorgenommen und gemeldet. Der NABU KV Stade hat diese Sichtungen in Tabellen protokolliert und auch bereits dem Naturschutzamt des Landkreises zur Verfügung gestellt. Die Protokolle sind getrennt nach „Baggersee Osthang“ (**Anlage**) und „Baggersee, Flächen außer Osthang“ gefertigt worden. Außerdem wurde durch den beauftragten NLWKN-Fledermaus-Regionalbetreuer an mehreren Tagen auf dem Ost-Hang ein Batlogger (Fledermausdetektor) aufgestellt, um auch an diesem Ort das Fledermausaufkommen zu dokumentieren (**Anlage**).
- Das „IfaB“ betont in einer Kurzcharakterisierung begleitend zu den Ergebnisberichten der Kartierungen:

*„Hervorzuheben ist die **besonders hohe Artenvielfalt** der ruderalen bzw. halbruderalen Gras- und Staudenflächen (URT/UHT) mit mehr als 75 Arten (!) und einem üppigen Blühaspekt, die einen Großteil der Flächen bedeckt (> 5 ha).“*

Damit sind u. a. auch der Ost-Hang und das Plateau-Ost gemeint. Das unterstützt unsere Forderungen nach weiteren Kartierungen, da davon auszugehen ist, dass auch diese Fläche einen großen, zu schützenden Artenbestand u. a. an Insekten beherbergen. Weitere Kartierungen und Untersuchungen konnten bisher durch uns nicht realisiert werden, da der Eigentümer ein Betreten der Fläche untersagte. Das Naturschutzamt hätte unsere Vorhaben unterstützt.

- Wir können außerdem noch nicht die Folgen auf die Natur durch die „Schredder-Aktion“ im Januar d. J. auf dem Ost-Plateau (Fläche Not 3) sowie dem Osthang des Geländes bewerten. Hier überprüft vermutlich noch der LK ein Ordnungswidrigkeitsverfahren.
- Unter anderem das TAGEBLATT berichtete am 24.01.2023:

## Kahlschlag am Baggersee illegal – Naturschutzamt greift ein

[Von Björn Vasel](#)

**Das Kreis-Naturschutzamt in Stade hat den Bagger am Baggersee am Schragenberg in Nottensdorf gestoppt. Die Abholzaktion war illegal. Jetzt drohen dem Unternehmen Konsequenzen.**



Illegal: Der Baggerführer beseitigt am Montag mit einem Schredder am Osthang des Baggersees in Nottensdorf alle Gehölze. Foto: Vasel

In der vergangenen Woche hatte ein Lohnunternehmen im Auftrag der Sandabbau-Firma Bunte den Erdwall westlich der früheren Landesstraße 130 am Schragenberg gemulcht. Das rief die Anwohner und den Naturschutzbund Deutschland (Nabu) auf den Plan. Dr. Uwe Andreas, Leiter des Naturschutzamtes, forderte Bunte auf, die Gehölze am Hang, am See sowie am Zaun weder zu schreddern noch zu mulchen. Doch das Unternehmen setzte sich über diese Auflage aus dem Kreishaus hinweg, am Montag beseitigte ein Bagger die Bäume und Sträucher auf dem Plateau und - abgesehen von dem Uferstreifen - am Osthang.

### Landkreis Stade droht nach Naturfrevel mit Bußgeld

Anwohner und Hans-Jürgen Feindt (Nabu) informierte das TAGEBLATT und den Landkreis Stade. Gegenüber dem TAGEBLATT kündigte das Naturschutzamt in Stade am Montag nachmittag rechtliche Schritte gegen Bunte zum Schutz der Flora und Fauna an. Frühmorgens verschaffte sich am Dienstag der Landschaftswart der Unteren Naturschutzbehörde ein Bild von dem Kahlschlag - und verfügte umgehend die Einstellung der Arbeiten.

Der Kreis hat ein Ordnungswidrigkeitenverfahren - wegen der rechtswidrigen Beseitigung der Gehölze - eingeleitet. Bunte flattert in Kürze ein Anhörungsbogen ins Haus. Danach wird über ein Bußgeld entschieden, auch Ersatzpflanzungen können im Zuge der Prüfung (über das Rechtsamt) angewiesen werden.

Helmut Klaß von der Sandabbaufirma Bunte, Eigentümerin der früheren Sandkuhle, wollte sich am Dienstag nicht gegenüber dem TAGBLATT äußern. In der vergangenen Woche hatte Klaß mit Blick auf das Mulchen am und vor dem Lärmschutzwall von einer Naturpflagemassnahme gesprochen - und jeden Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung auf der 1,2 Hektar großen Fläche auf dem Plateau am Osthang als „böses Gerücht“ von sich gewiesen.

## **Nabu sorgt sich um bedrohte Wildbienen**

Naturschützer wie Wolfgang Ebbinghaus und Hans-Jürgen Feindt (Nabu) fürchten, dass die Abholzaktion sich negativ auf Flora und Fauna auswirkt. Feindt verweist auf die rund 40 Insektenarten in dem Bereich. Durch das Abholzen der Bäume und der Sträucher am Osthang hätten bedrohte Vogelarten wie Rebhühner ihre Deckung verloren. Feindt sorgt sich unter anderem um Wildbienenarten, viele von ihnen stehen auf der Roten Liste.



Illegal: Der Baggerführer beseitigt am Montag mit einem Schredder am Osthang des Baggersees in Nottensdorf alle Gehölze. Foto: Vasel

Das Plateau sei sehr arten- und blütenreich. Der Nabu hofft, dass auch die mehr als 75 Pflanzenarten die Mulchaktion und die Schredderaktion mit dem schweren Gerät überleben werden. Sollte es am Baggersee weniger Insekten geben, wäre auch das Jagdhabitat der Fledermäuse nachhaltig geschädigt.

Für Insekten sei der Mulchschaden laut Andreas nicht hoch. Diese hätten sich jetzt zur Winterruhe tief im Boden verkrochen. Vorkommenden Rebhühnern fehle die Deckung, sie könnten allerdings in andere Bereiche der Grube ausweichen. Der Flora schadet das Mulchen zum jetzigen Zeitpunkt nicht, zumal in dem Bereich „kein Vorkommen besonders geschützter Pflanzen bekannt ist“, sagte der Leiter des Naturschutzamtes im Stader Kreishaus.

Andreas betont, dass die Kuhle aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses von 2006 der Natur, also der natürlichen Sukzession, als Öko-Ausgleich für den Sandabbau für den A-26-Bau überlassen werden muss: „Zurzeit gilt der alte Beschluss, der kein Baugebiet vorsieht.“ Der Bagger bleibe an der Kette.



# Anwohner wollen Baugebiet am Osthang verhindern

Fabian Hink von der Bürgerinitiative Schragenberg hofft, dass der Baggersee weiter der Natur überlassen wird. Feindt dankt: „Die aufmerksamen Anwohner haben Schlimmeres verhindert.“ Der Südhang mit seinen Uferschwalben-Höhlen konnte vor dem Schredder-Bagger gerettet werden. Das zeige, wie wichtig den Anwohnern der Erhalt des schützenswerten Biotops sei. Es gelte, das geplante Baugebiet zu verhindern, notfalls durch Klagen. Wohnbau am Osthang würde die Natur, wie der Kahlschlag, nachhaltig schädigen.

- Mindestens zu erfassen bzw. zu kartieren auf der Fläche „Not 3“ sind nach fachlicher Methodik:
  - Säugetiere (auch Fledermäuse)
  - Vögel
  - Amphibien und Reptilien
  - Insekten: u. a. (Wild-) Bienen, Wespen, Käfer, Schmetterlinge, Libellen, Heuschrecken, Ameisen
  - Pflanzen und Pflanzengesellschaften
- Gerade in diesen Tagen sichteten Anwohner am „Schragenberg“ in ihren Gärten Rebhühner, die offenbar einen Ausflug vom Ost-Hang in die direkt benachbarten Gärten unternommen hatten. In 2021 und 2022 wurden ebenfalls mehrere Sichtungen dieser geschützten Art auf dem Ost-Plateau dokumentiert. Auch in der südlichen, direkt anschließenden Feldmark - gleichzeitig auch Biotopverbindungskorridor - gibt es einige Sichtungen von geschützten Rebhühnern! Das Naturschutzamt des Landkreises wurde entsprechend unterrichtet. Siehe dazu unsere anliegende Tabelle sowie nachfolgend ein Screenshot der BfN-Datenbank „WISIA“.

The screenshot shows the WISIA database interface for the species *Perdix perdix* (Linnaeus, 1758). The left sidebar contains navigation options like 'Rebhühner' and 'Alle Gruppen'. The main content area is titled 'Taxon Information' and provides details on the species' classification, including its status as a 'Vogel' (bird) and its conservation status as 'besonders geschützt nach BNatSchG [BG]' (especially protected according to the German Nature Conservation Act).

Regelwerk	Fußnoten									
<p>Wichtig bzw. besonders geschützt nach BNatSchG [BG]</p> <p>Stabnum: 0</p> <p>Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG [VSR]</p> <p>Anhang: Art 1</p>										
<p>Detaillierte Schutzdaten</p> <p>Überschutzstellung</p> <p>Besonders geschützt nach BNatSchG seit</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Reihe im Regelwerk</th> <th>Datum</th> <th>Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Perdix perdix</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Perdix perdix</td> <td>04.04.02</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Reihe im Regelwerk	Datum	Bemerkung	Perdix perdix			Perdix perdix	04.04.02	
Reihe im Regelwerk	Datum	Bemerkung								
Perdix perdix										
Perdix perdix	04.04.02									

Additional information includes a search bar, a 'Suche starten' button, and a list of available names (Veraltete Namen: 10944, gültige Namen: 3036, etc.). The footer contains copyright information for Erich Thielscher and the logo of the Bundesamt für Naturschutz.

## Fläche „Not 13“

- Die Fläche Not 13 wird im Entwurf des Flächennutzungsplans wie folgt dargestellt:

### Fläche Not 13: Gewerbliche Bauflächen südlich Schragenberg



- Siehe „Grundsätzliches“
- Wie oben gezeigt würde die Ausweisung eines Gewerbegebiets gegen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm sowie im Landschaftsrahmenplan verstoßen. Der Landschaftsrahmenplan ist u. a. im Rahmen der Raumordnung gemäß § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.
- Zur Planung der Fläche „**Not 13**“ verweisen wir auf die Stellungnahmen von LK Stade (02.01.2023 / 23.05.2023), BUND (22.05.2023) sowie NABU (18.12.2022 / 22.05.2023) zum Verfahren „BbPl. Nr. 26 In den Stücken – Nördlich Brümmerkamp“, hier besonders zum Thema „Biotopverbundkorridor „Auetal <=> Bullenbruch“.

Außerdem erhielten wir am 09.01.2023 eine Zwischen-Auskunft des Landkreises Stade zu dieser Thematik mit folgendem Wortlaut:

*“.....die Prüfung der verschiedenen FNP-Änderungsbereiche der Samtgemeinde Horneburg erfolgt abschließend im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 BauGB. Da die UNB zu den Flächen 1 (Dol 4) und 2 (Aga 8) bereits eine Zustimmung- bzw. Ablehnungstendenz gegenüber dem Planer gegeben hat, möchten wir Ihnen auch zu hier zu beurteilenden Fläche 3 (Not 13) vorab unseren Standpunkt (Entscheidungsgrundlage) mitteilen.*“

*Die geplante ca. 12 ha große gewerbliche Baufläche südlich Schragenberg (Fläche Not 13) liegt vollständig in einem Gebiet der **Zielkategorie 2** (ZK 2-114) aufgrund der **besonderen Bedeutung für den Biotopverbund**. Die Fläche befindet sich nach Aussage des Landschaftsrahmenplans in einer **regional bis überregional bedeutsamen Verbundachse für den Waldbiotopverbund**. Es handelt sich hier um einen geeigneten Bereich zur Schließung größerer Unterbrechungen im*

*Waldbiotopverbundsystem. Entsprechend wurden diese Bereiche im RROP als **Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft** dargestellt.*

*Hinsichtlich der Neuausweisung von neuen Baugebieten sind insbesondere die Zielaussagen des Landschaftsrahmenplans des LK Stade von 2014 bei der **Alternativenprüfung** zu berücksichtigen. Neben den Bereichen **Zielkategorie 1** (ZK1=Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope und/oder mit zentraler Bedeutung für den Biotop-schutz) sind auch die Bereiche der **Zielkategorie 2** (ZK2=Entwicklung und Sicherung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und/oder mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und/oder mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund) im RROP des LK Stade weitestgehend **als Vor-rang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft** dargestellt und sollten im Rahmen der **Alternativenprüfung** zugunsten anderer Standorte entfallen.*

*Aus den zuvor genannten Gründen, sieht die UNB eine bauliche Entwicklung jegli-cher Art an diesem Standort sehr kritisch.“*

- Es gibt diverse Hinweise auf geschützte Arten. Allein die Tatsache, dass es sich hier um einen Flächenbereich handelt, der mindestens seit 2014 im RROP, im LRP sowie (seit 2020) auch im LP der Samtgemeinde festgeschrieben ist als Biotopverbindungskorridor mit seinen besonderen Schutzfunktionen und Zielsetzungen für die Artenerhaltung und Biodiversität, verlangt weitere Untersuchungen und Kartierungen.
- Besonders erwähnenswert ist auf diesen Flächen eine Population bedrohter Rebhühner (besonders geschützte Vogelart gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG / Bund / RL NI 3 / D 2) rund um den Baggersee Schragenberg und der angrenzenden Feldflur.

Diese Vorkommen der streng bzw. besonders geschützten Art sind durch Beobachtungen belegt. Erst in diesen Tagen erreichten uns Fotos eines Anliegers der Siedlung „Schragenberg“, der am 21. Mai vor Ort Rebhühner fotografiert hatte. Diese Fotos wurden dem Naturschutzamt des Landkreises zur Verfügung gestellt. Sichtungen gab es ebenfalls auf den Flächen „Not 13“ sowie auf den westlich anschließenden Flächen beim Regen-/Wasser-rückhaltebecken südlich „Siedenkamp“ auf Höhe Bliedersdorf-Postmoor. Das Rebhuhn ist in Mitteleuropa ein Charaktervogel der Feldflur und Brachflächen. Doch die Einengung sei-nes Lebensraums durch die Intensivierung der Landwirtschaft und ein durch Pestizidein-satz schrumpfendes Nahrungsangebot, aber auch die fortdauernde Bejagung reduzierten den Bestand des Rebhuhns europaweit um 94 (!) Prozent. Die einst sehr häufige Art in Deutschland hat es so in wenigen Jahrzehnten nach weit oben auf die Rote Liste der ge-fährdeten Vogelarten gebracht. Wegen des Rückgangs des Rebhuhns ist eine Be-schwerde bei der Europäischen Kommission anhängig. Siehe dazu auch:  
<https://www.nabu.de/news/2020/10/28749.html>

- Auf den ersten Blick sind oftmals landwirtschaftliche Flächen scheinbar arm an Tieren und Vögeln sowie anderen Lebewesen. Dabei leben eine ganze Reihe von Tieren auch oder vorwiegend in oder auf Ackerflächen. Dies zeigen schon ihre Namen: Feldhase, Feldler-che, Feldhamster, Feldlaufkäfer sowie Feld-/Agrarbrüter im Bereich der Vogelwelt. Auch die Insektenvielfalt ist groß, wobei auch hier die Vorkommen rapide sinken. Die Ursachen dürften größtenteils bekannt sein.

Es gibt auf den Flächen des Biotopverbindungskorridors „Auetal <<>>Bullenbruch“ Füchse, Hasen, Kaninchen, Rehe sowie diverse Arten von Agrarvögeln. Außer den ge-nannten Arten kommen an Beutegreifern im Acker - neben Greifvögeln und Eulen -

mehrere Marderarten vor. Die häufigsten Säugetiere im Feld sind hier vermutlich die Mäuse. Ein Vorkommen der Feldhamster ist (noch) nicht belegt, sollte aber ermittelt werden.

Leider nicht mehr endlos ist das Heer der Insekten aller Art in/auf diesen Ackerflächen. Sichtbar werden sie meist erst, wenn sie sich durch gute Umstände massenhaft vermehren. Im Boden brodeln das Leben. Heerscharen von Würmern, Asseln, Springschwänzen, Milben, Nematoden und vielen anderen Wirbellosen sowie Pilze fressen und zersetzen alles, was an toter tierischer und pflanzlicher Masse den Boden erreicht, und arbeiten es ein. Dabei werden die in den Lebewesen gespeicherten Nährstoffe nach und nach wieder freigesetzt. Die einzelnen Arten sind stark spezialisiert und leben nur in bestimmten Bodenschichten, wo für sie geeignete Verhältnisse herrschen.

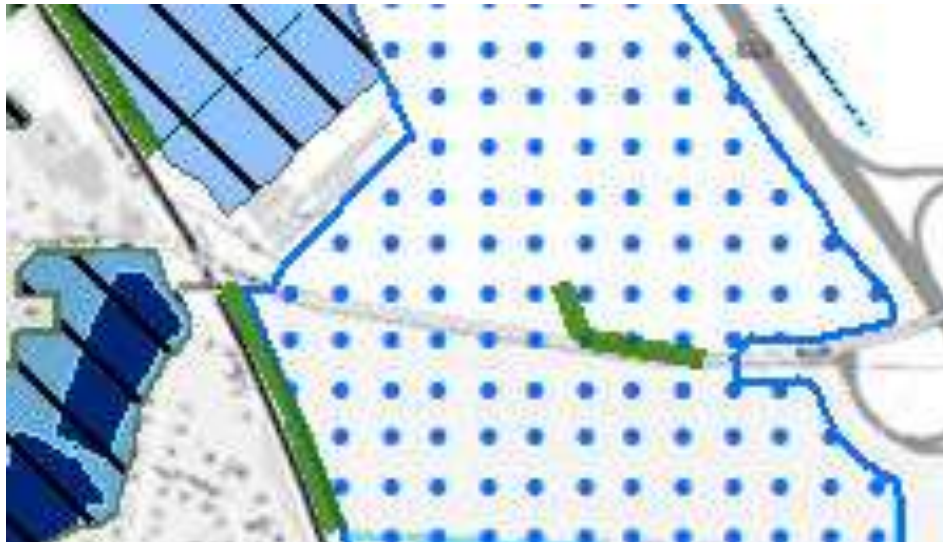
- Bereits jetzt ist die Symbiose der unterschiedlichen Arten am und im Baggersee sowie der daneben liegenden Feldflur am südlichen Rand zu beobachten. Diverse Vogelarten nutzen die Feldflur zusätzlich zur Nahrungssuche und brüten/nisten am See. Auch die Uferschwalben am Süd-Hang des Baggersees nutzen zusätzlich neben der Wasserfläche auch diesen anschließenden Bereich zur Nahrungsaufnahme. Der vielfach verwendete Begriff zu diesen beiden Flächen-Bereichen „Trittsteinbiotop“ ist treffend.
- Mindestens zu erfassen bzw. zu kartieren sind hier:
  - Vögel
  - Säugetiere
  - Insekten: u. a. (Wild-) Bienen, Wespen, Käfer, Schmetterlinge, Libellen, Heuschrecken, Ameisen
  - Pflanzen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und Seitenstreifen

## Fläche „Aga 9“

- Siehe „Grundsätzliches“
- Die Fläche „**Aga 9**“ liegt größtenteils als Bereich zur Schließung von Unterbrechungen im Feuchtbiotopverbundsystem in einem Verbindungsgebiet mit besonderer Bedeutung und ist auch Teil eines Feuchtgebietsverbundes mit kreisübergreifender Bedeutung (Hamburger Moorgürtel - Altländer Moorgürtel).
- Außerdem gehört diese Fläche nach dem Landschaftsrahmenplan des LK Stade zu den Gebieten mit besonderer Bedeutung für moor-spezifische Boden-, Wasser- und Klimaschutzfunktionen im Landkreis Stade. Es grenzt direkt an das Wasserschutzgebiet (WSG) Dollern.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises bzw. Landschaftsplan der Samtgemeinde ist dieses Gebiet mit „FBVVG-02“ gekennzeichnet. Außerdem ist dieser Bereich im RROP sowie im Landschaftsrahmenplan in die Zielkategorie „ZK2“ eingeordnet. Diese Zielkategorie kennzeichnet die Entwicklung und Sicherung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und/oder mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und/oder mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.

Das beinhaltet: Gebiete mit überwiegend hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der biologischen Vielfalt Gebiete mit überwiegend hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die Landschaftserholung Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Feucht- und/oder Waldbiotopverbundsystem = Verbindungsbereiche des Biotopverbundkonzeptes geeignete Bereiche zur Schließung größerer Unterbrechungen im Feucht- und/oder Waldbiotopverbundsystem. Siehe hierzu auch die Ausführungen des LK Stade bei Fläche „Not 13“.



Biotopverbundskorridor (Auszug LP der SG Horneburg)



Regional bis überregional bedeutsame Verbundachsen für den Feuchtbiotopverbund des Landkreises Stade (Auszug LRP des LK Stade)

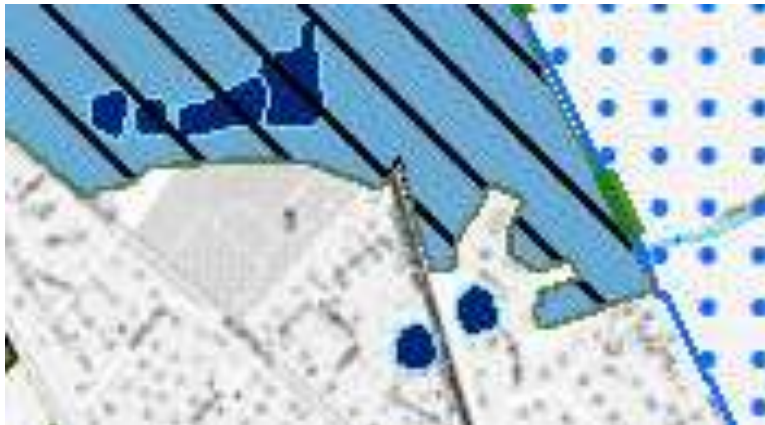
- Sieben Arten werden im Samtgemeindegebiet vorkommend als hoch bedeutsame Rastvogelarten eingestuft: .....und .....Singschwan (*Cygnus cygnus*) – auf den Marschwiesen südöstlich Dollern. Weitere insgesamt neun Rastvogelarten wurden aufgrund ihres regelmäßigen Auftretens als Arten mit erhöhter Bedeutung eingestuft, die weit überwiegend in den bereits (oben genannten) Gebieten rasten.

## Fläche „Aga 10“

- Siehe „Grundsätzliches“
- Die Fläche „**Aga 10**“ grenzt direkt an „Aga 9“. Für sie gelten unsere dortigen Ausführungen gleichermaßen.

## Fläche „Hor 1“

- Siehe „Grundsätzliches“
- Die zusammenfassende Tabelle in der Vorlage zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Horneburg beschreibt unter 3.6.3 (Zusammenfassende Erläuterung der Änderungsflächen) treffend die Vorgaben aus RROP sowie LRP und LP:
  - Gebiet mit erhöhter Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der Biologischen Vielfalt
  - Besondere Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund (FBV-VG-02)
  - Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope und/oder mit zentraler Bedeutung für den Biotopverbund (ZK1)
  - Vorbehaltsgebiet „Wald“ / Vorranggebiet „Trinkwassergewinnung“ / Vorranggebiet „Natur und Landschaft“
  - Trinkwasserschutzgebiet



(Auszug LP der SG Horneburg)

- Die Fläche grenzt direkt an das LSG „STD 14“

## Fläche „Hor 16“

- Siehe „Grundsätzliches“

- In der zusammenfassenden Vorlage (Tabelle, Rubrik „Natur und Landschaft“) werden „erhebliche Beeinträchtigungen/Konflikte mit dem Naturschutz“ deutlich hervorgehoben!
- Gebiet mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der Biologischen Vielfalt
- Gebiet mit zentraler und besonderer Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund: zentrale Fließgewässertalräume (Auetal mit kleineren Nebenbächen und -gräben sowie Lühe mit Lühebogen), zentrale Bedeutung
- Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope und/oder mit zentraler Bedeutung für den Biotopverbund; Zielkategorie 1 (ZK1)
- Potentielles Naturschutzgebiet Lühe mit Lühebogen, FFH-Gebiet Auetal und Nebentäler
- Im RROP als Vorranggebiet „Natura 2000“ ausgewiesen
- Im RROP als Vorranggebiet „Hochwasserschutz“ ausgewiesen (Fläche ist Überschwemmungsgebiet)
- Zur Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit hoher Bedeutung für Arten u. Biotope, zentrale Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund ausgewiesen
- In den „Grundlagen der Planung“ (2.1.1 / Siedlungsstruktur) im Entwurf des Flächennutzungsplans zur 12. Änderung wird deutlich gemacht:

*„Die Landschaftsteile zwischen den Siedlungen entlang des Geesthangs und die Flußauen der Elbe, einschließlich der Schallen, der **Aue/Lühe**, Este, Oste und Schwinde, sind als klimaökologische Freiräume von einer Besiedlung freizuhalten.“*

LG aus Postmoor!

H.-J. Feindt  
stv. Vorsitzender



Hangkamp 12  
21640 Bliedersdorf-Postmoor  
Tel.: +49 4163 6933  
Mobil: +49 176 44439105  
Fax: +49 4163 8658053  
Mail: [hjfeindt@postmoor.de](mailto:hjfeindt@postmoor.de)